

Datenschutz als Persönlichkeitsrecht

Geschichte, Prinzipien, Grenzen



Grundrechte









»Heute, am 23. Mai 1949, beginnt ein neuer Abschnitt in der wechselvollen Geschichte unseres Volkes: Heute wird nach der Unterzeichnung und Verkündung des Grundgesetzes die Bundesrepublik Deutschland in die Geschichte eintreten. Wir sind uns alle klar darüber, was das bedeutet. Wer die Jahre seit 1933 bewußt erlebt hat, wer den völligen Zusammenbruch im Jahre 1945 mitgemacht hat, wer bewußt erlebt hat, wie die ganze staatliche Gewalt seit 1945 von den Alliierten übernommen worden ist, der denkt bewegten Herzens daran, daß heute, mit dem Ablauf dieses Tages, das neue Deutschland entsteht.«



Grundgesetz

Artikel 1: Menschenwürde; Grundrechtsbindung der staatlichen Gewalt

Artikel 2: Allgemeine Handlungsfreiheit; Freiheit der Person; Recht auf Leben

Artikel 3: Gleichheit vor dem Gesetz; Gleichberechtigung von Männern und Frauen; Diskriminierungsverbote (VL 12)

Artikel 4: Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit (VL 16)

Artikel 5: Meinungs-, Informations-, Pressefreiheit; Kunst und Wissenschaft (VL 16, VL 9, VL 23)

Artikel 6: Ehe und Familie (VL 16)

Artikel 7: Schulwesen (VL 22)

Artikel 8: Versammlungsfreiheit (VL 16)

Artikel 9: Vereinsfreiheit

Artikel 10: Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (VL 17-18)

Artikel 11: Freizügigkeit (VL 13)

Artikel 12a: Wehrdienst (VL 3)

Artikel 13: Unverletzlichkeit der Wohnung (VL 18)

Artikel 14: Eigentum; Erbrecht; Enteignung (VL 19)

Artikel 20a: Umweltschutz (VL 25)

Persönlichkeitsrechte

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht gewährleistet Elemente der Persönlichkeit, die nicht Gegenstand der besonderen Freiheitsgarantien des Grundgesetzes sind, diesen aber in ihrer konstituierenden Bedeutung für die Persönlichkeit nicht nachstehen

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist das Recht des Einzelnen auf Achtung seiner **Menschenwürde** (Artikel 1) und auf Entfaltung seiner individuellen Persönlichkeit (Artikel 2).

Ausprägungen sind insbesondere

die **persönliche Ehre**,

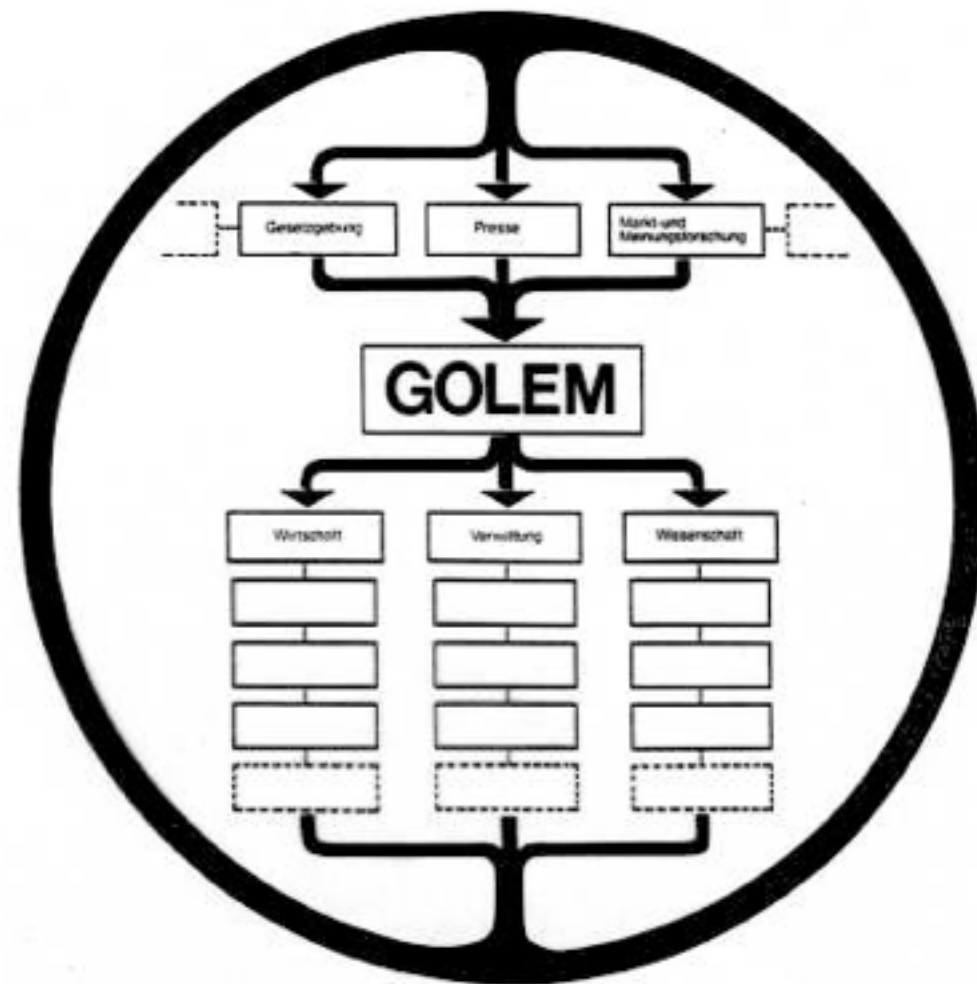
das **Recht auf Privatheit**,

das **Recht am eigenen Namen**,

das **Recht am eigenen Bild**,

das **Recht am gesprochenen Wort** und damit

das Recht auf Selbstbestimmung der Offenbarung von **persönlichen Lebenssachverhalten**.



ERMÖGLICHT

- Große Informationsmengen im sofortigen Zugriff
- Unabhängigkeit von festgelegtem Wortschatz
- Schnelle Umwandlung von Archiv- in Präsenzwissen
- Übersicht trotz Zwang zur Spezialisierung
- Verbesserung der Leitungstätigkeit

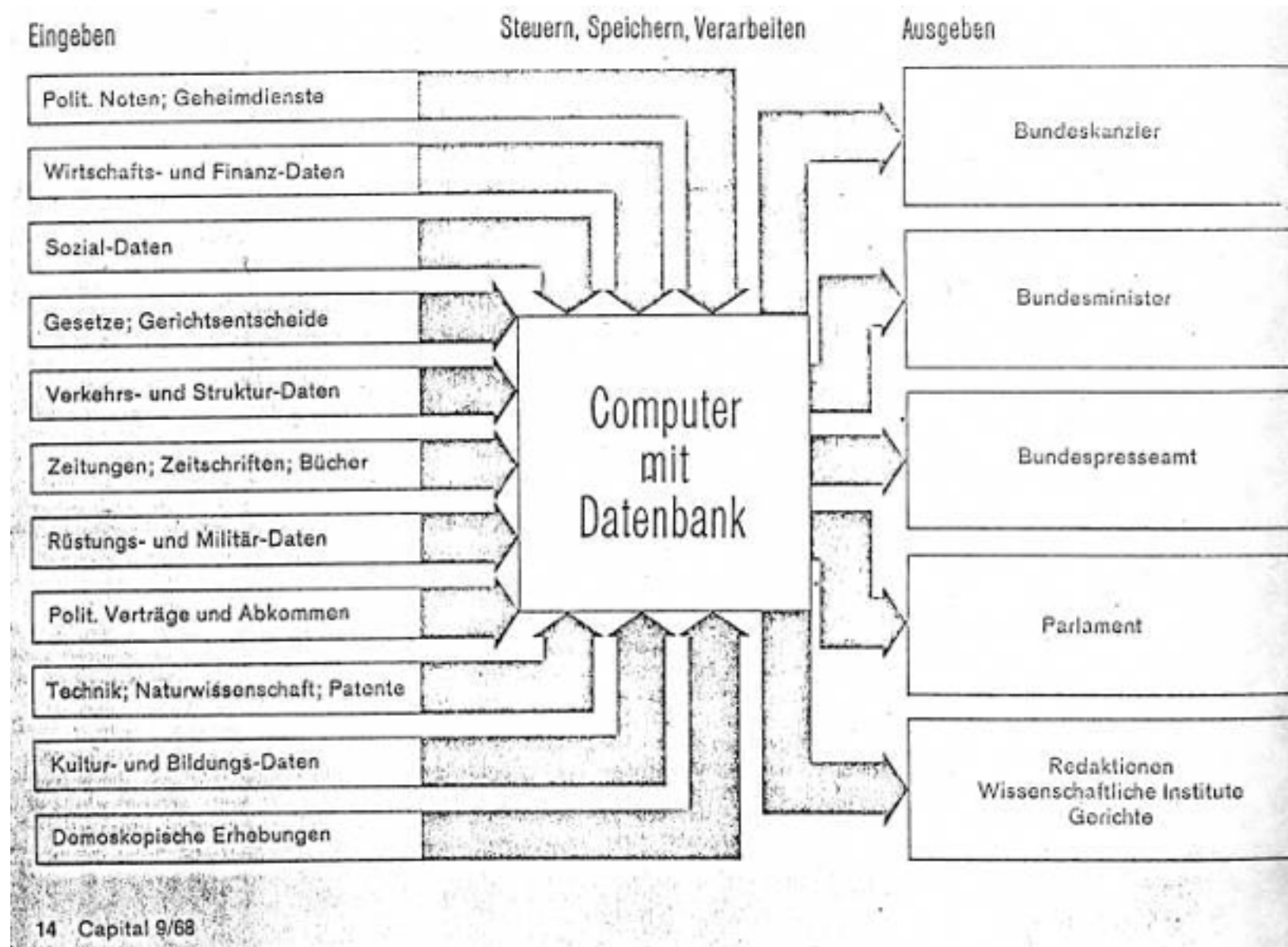
Aus einem GOLEM-Prospekt der Fa. Siemens, ca. 1970.

Geschichte des Datenschutzes

<http://ig.cs.tu-berlin.de/oldstatic/w99/ir1/t11-02/>

EDV in der Verwaltung
ab 1968

Bundeszentraldatenbank



1970 – Hessisches Landesdatenschutzgesetz

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Datenschutzgesetz*)

Vom 7. Oktober 1970

ERSTER ABSCHNITT

Datenschutz

§ 1

Bereich des Datenschutzes

Der Datenschutz erfaßt alle für Zwecke der maschinellen Datenverarbeitung erstellten Unterlagen sowie alle gespeicherten Daten und die Ergebnisse ihrer Verarbeitung im Bereich der Behörden des Landes und der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

*) GVBl. II 300-10

§ 2

Inhalt des Datenschutzes

Die vom Datenschutz erfaßten Unterlagen, Daten und Ergebnisse sind so zu ermitteln, weiterzuleiten und aufzubewahren, daß sie nicht durch Unbefugte eingesehen, verändert, abgerufen oder vernichtet werden können. Dies ist durch geeignete personelle und technische Vorkehrungen sicherzustellen.

§ 3

Datengeheimnis

(1) Den mit der Datenerfassung, dem Datentransport, der Datenspeicherung oder der maschinellen Datenverarbeitung betrauten Personen ist untersagt,



1977 – Bundesdatenschutzgesetz

§ 1 -- Aufgabe und Gegenstand des Datenschutzes

(1) Aufgabe des Datenschutzes ist es , durch den Schutz personenbezogener Daten vor **Mißbrauch** bei ihrer Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung (Datenverarbeitung) der Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange der Betroffenen entgegenzuwirken.

Verzeichnis aller zum Haushalt gehörenden Personen:

1. Person Name			2. Person Name			3. Person Name			4. Person Name			5. Person Name		
Vorname			Vorname			Vorname			Vorname			Vorname		
Geburtsdatum			Geburtsdatum			Geburtsdatum			Geburtsdatum			Geburtsdatum		
Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr

	1. Person	2. Person	3. Person	4. Person	5. Person
2 Geschlecht	männlich	☐	☐	☐	☐
	weiblich	☐	☐	☐	☐
3 Familienstand	ledig	☐	☐	☐	☐
	verheiratet	☐	☐	☐	☐
	verwitwet	☐	☐	☐	☐
	geschieden	☐	☐	☐	☐
* 4 Rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft	Römisch-katholische Kirche	☐	☐	☐	☐
	Evangelische Kirche	☐	☐	☐	☐
	Evangelische Freikirche	☐	☐	☐	☐
	Jüdische Religionsgemeinschaft	☐	☐	☐	☐
	andere Religionsgemeinschaft	☐	☐	☐	☐
	keiner Religionsgemeinschaft zugehörig	☐	☐	☐	☐
* 5 Staatsangehörigkeit	deutsch	☐	☐	☐	☐
	nicht deutsch	☐	☐	☐	☐
* 6 Wird außer der hiesigen Wohnung noch eine weitere Wohnung (Unterkunft/ Zimmern) in der Bundesrepublik Deutschland einschl. Berlin (West) bewohnt?	ja	☐	☐	☐	☐
Falls ja:	a) Für Verheiratete, die nicht dauernd getrennt leben: Ist die hiesige Wohnung die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie?	ja	☐	☐	☐
	b) Für alle übrigen Personen: Ist die hiesige Wohnung die vorwiegend benutzte Wohnung?	ja	☐	☐	☐
	c) Außerdem für Erwerbstätige, Schüler/Studenten: Gehen Sie vorwiegend von der hiesigen Wohnung aus	ja	☐	☐	☐

[illegible]

Bitte nur
Bleistift
benutzen

Bei ★
bitte
Erläute-
rungen
auf dem
Einlege-
blatt
beachten



1983
Volkszählung
Fragebogen

Volkszählungsurteil

*Je weniger
die Herrschenden die
Reichtümer der Erde
kontrollieren können,*

*Je mehr Menschen
gegen ihre Herrschaft
und Zerstörung
aufstehen,*

*Desto wichtiger
wird es für sie,
uns zu kontrollieren
und zu erfassen.*

**SABOTIEREN wir sie,
damit WIR LEBEN können!** ★



Volkszählungsurteil vom 15.12.1983

BVerfGE 65, 1 - Volkszählung – Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung
Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983 auf die mündliche Verhandlung vom 18. und 19. Oktober 1983 - 1 BvR 209, 269, 362, 420, 440, 484/83 in den Verfahren über die Verfassungsbeschwerden

1. Unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung wird der Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten von dem **allgemeinen Persönlichkeitsrecht** des Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG umfaßt. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

...

Volkszählungsurteil

BVerfGE 65, 1 - Volkszählung – Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung
Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983 auf die mündliche Verhandlung vom 18. und 19. Oktober 1983 - 1 BvR 209, 269, 362, 420, 440, 484/83 in den Verfahren über die Verfassungsbeschwerden

...

2. **Einschränkungen** dieses Rechts auf ›**informationelle Selbstbestimmung**‹ sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig. Sie bedürfen einer verfassungsgemäßen **gesetzlichen Grundlage**, die dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entsprechen muß. Bei seinen Regelungen hat der Gesetzgeber ferner den Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** zu beachten. Auch hat er organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen, welche der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken.

Volkszählungsurteil

3. Bei den verfassungsrechtlichen Anforderungen an derartige Einschränkungen ist zu unterscheiden zwischen personenbezogenen Daten, die in individualisierter, nicht anonymer Form erhoben und verarbeitet werden, und solchen, die für statistische Zwecke bestimmt sind.

...

5. Die in § 9 Abs. 1 bis 3 des Volkszählungsgesetzes 1983 vorgesehenen Übermittlungsregelungen (unter anderem Melderegisterabgleich) verstoßen gegen das **allgemeine Persönlichkeitsrecht**. ...

Persönlichkeitsrecht

Im Mittelpunkt der grundgesetzlichen Ordnung stehen **Wert und Würde der Person**, die in freier Selbstbestimmung als Glied einer freien Gesellschaft wirkt. [...] Es umfaßt [...] auch die aus dem Gedanken der Selbstbestimmung folgende Befugnis des Einzelnen, **grundsätzlich selbst zu entscheiden**, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden

Diese Befugnis bedarf unter den heutigen und künftigen Bedingungen der automatischen Datenverarbeitung in besonderem Maße des Schutzes. Sie ist vor allem deshalb gefährdet, weil bei Entscheidungsprozessen nicht mehr wie früher auf manuell zusammengetragene Karteien und Akten zurückgegriffen werden muß, vielmehr heute mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person [...] technisch gesehen unbegrenzt speicherbar und jederzeit ohne Rücksicht auf Entfernungen in Sekundenschnelle abrufbar sind. Sie können darüber hinaus - vor allem beim Aufbau integrierter Informationssysteme - mit anderen Datensammlungen zu einem teilweise oder weitgehend vollständigen Persönlichkeitsbild zusammengefügt werden, ohne daß der Betroffene dessen Richtigkeit und Verwendung zureichend kontrollieren kann. Damit haben sich in einer bisher unbekannten Weise die Möglichkeiten einer Einsichtnahme und Einflußnahme erweitert, welche auf das Verhalten des Einzelnen schon **durch den psychischen Druck öffentlicher Anteilnahme** einzuwirken vermögen.

Persönlichkeitsrecht

Individuelle Selbstbestimmung setzt aber - auch unter den Bedingungen moderner Informationsverarbeitungstechnologien - voraus, daß dem Einzelnen **Entscheidungsfreiheit über vorzunehmende oder zu unterlassende Handlungen** einschließlich der Möglichkeit gegeben ist, sich auch entsprechend dieser Entscheidung tatsächlich zu verhalten. Wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffende Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das Wissen möglicher Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen oder zu entscheiden. **Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß.** Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen. Wer damit rechnet, daß etwa die Teilnahme an einer Versammlung oder einer Bürgerinitiative behördlich registriert wird und daß ihm dadurch Risiken entstehen können, wird möglicherweise auf eine Ausübung seiner entsprechenden Grundrechte (Art 8, 9 GG) verzichten. Dies würde nicht nur die **individuellen Entfaltungschancen** des Einzelnen beeinträchtigen, sondern auch das **Gemeinwohl**, weil Selbstbestimmung eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungsfähigkeit und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger begründeten freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens ist.

Persönlichkeitsrecht

...

Hieraus folgt: Freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus. Dieser Schutz ist daher von dem Grundrecht des Art 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art 1 Abs. 1 GG umfaßt. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, **grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.**

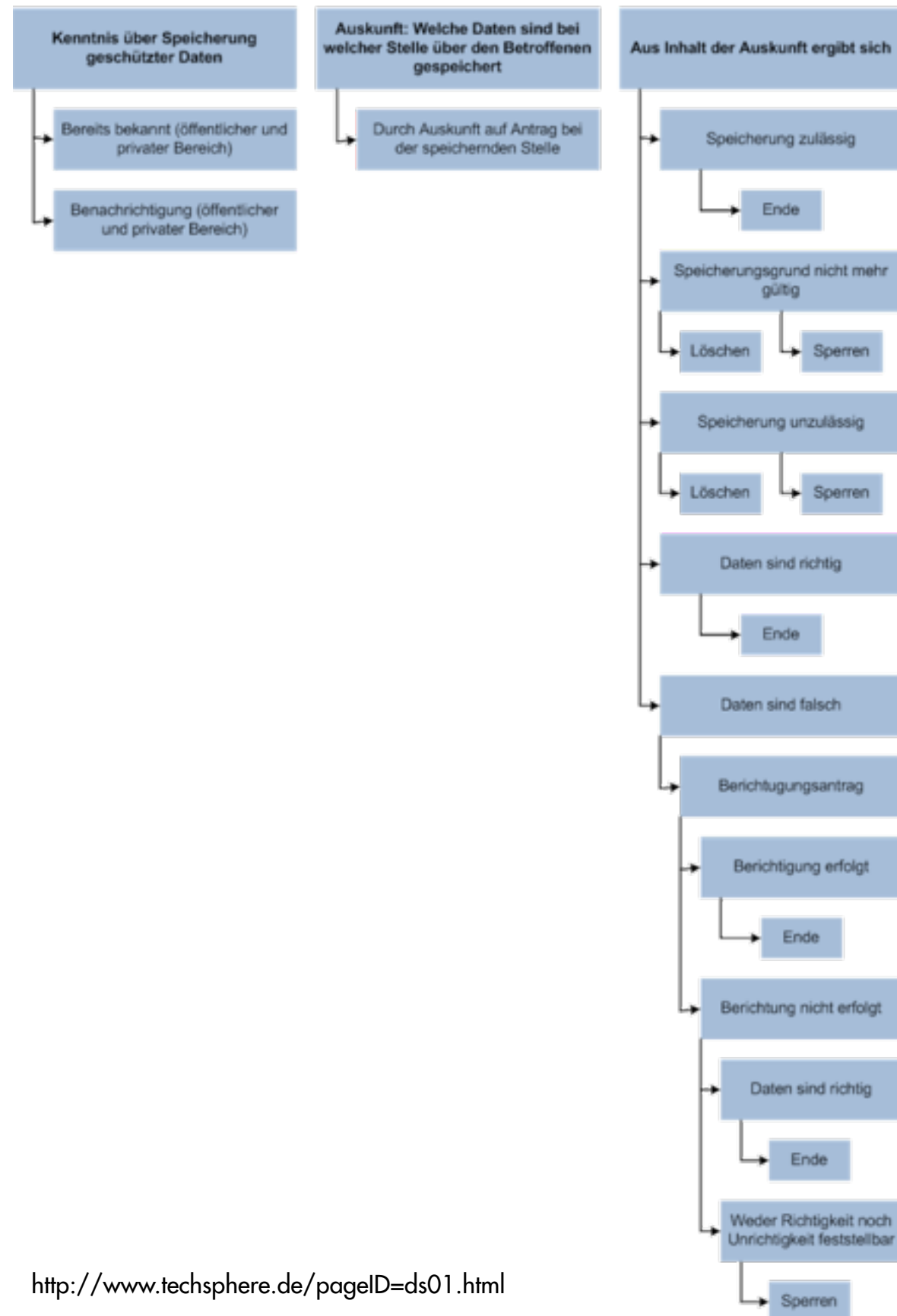
Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Ausfertigungsdatum: 20.12.1990

Vollzitat:

"Bundesdatenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2814) geändert worden ist"

Rechte des betroffenen in grafischer Form



Datenschutzgesetz: Prinzipien

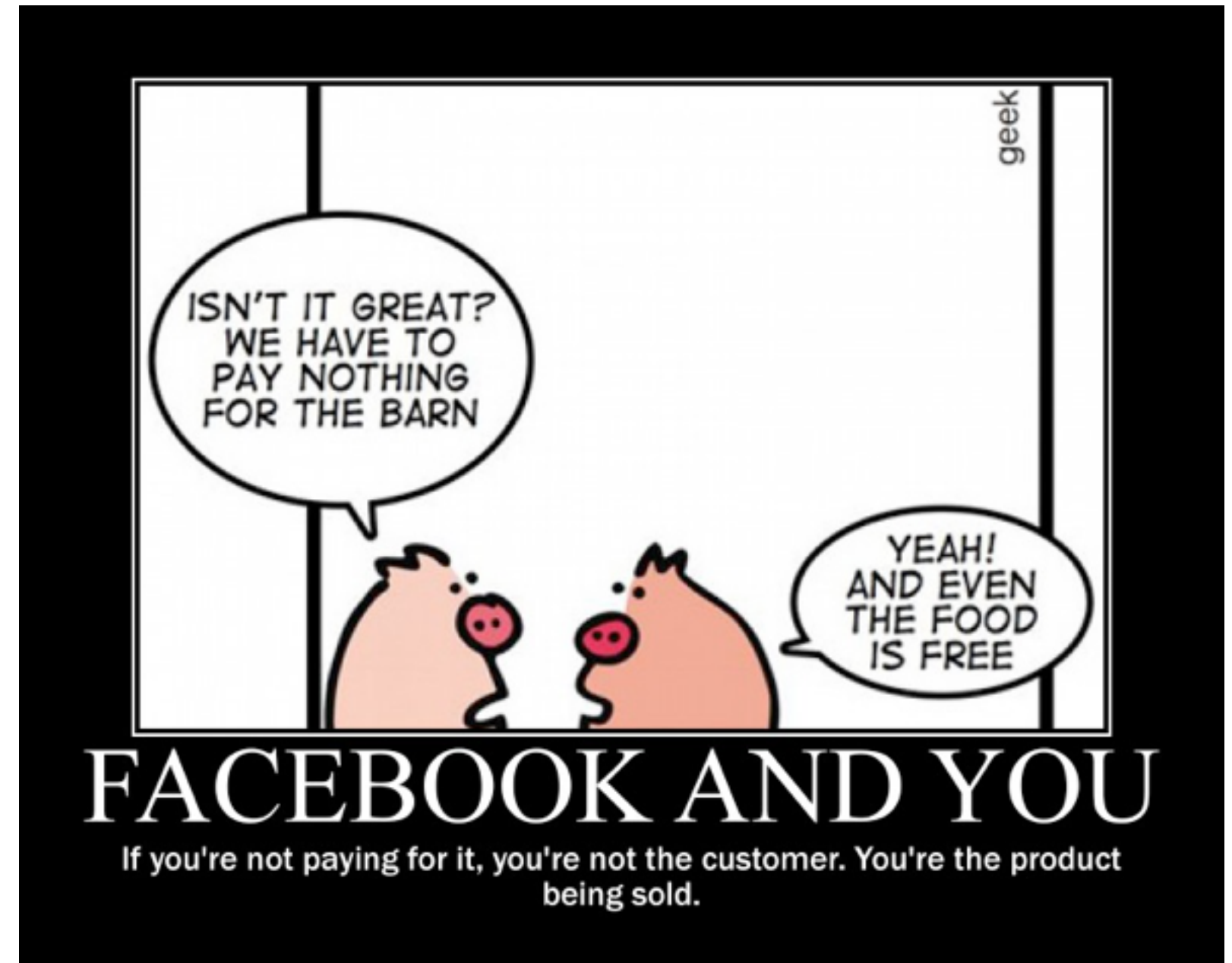
Rechtmäßigkeit, Gesetzesvorbehalt
 Erhaltung des Machtgleichgewichts
 keine geheime Erfassung (*>Treu und Glauben<*)
 Einwilligung der Betroffenen
 Verhältnismäßigkeit, Erforderlichkeit (*fair use*)
 Datenvermeidung und -sparsamkeit
 Zweckbestimmung
 Transparenz, Einsicht für die Betroffenen
 Datenqualität (*Korrektheit & Aktualität*)
 Auskunftspflicht, Benachrichtigung Betroffener
 Richtigstellung, Löschung
 Datenschutzorientierte Gestaltung
 Kontrolle der Einhaltung

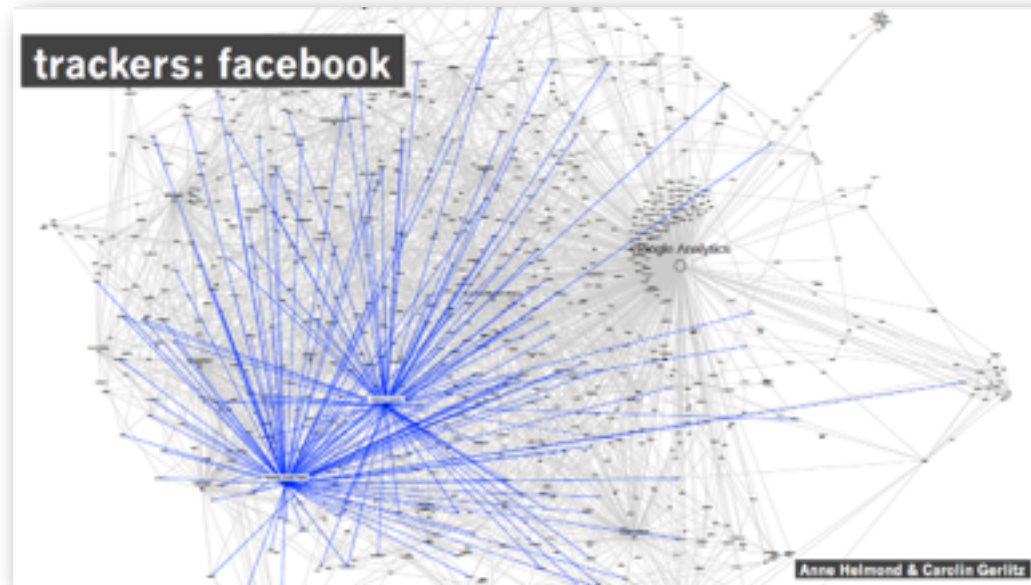
Zwischenfazit

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist als allgemeines Persönlichkeitsrecht den Grundrechten des Grundgesetzes gleichgestellt.

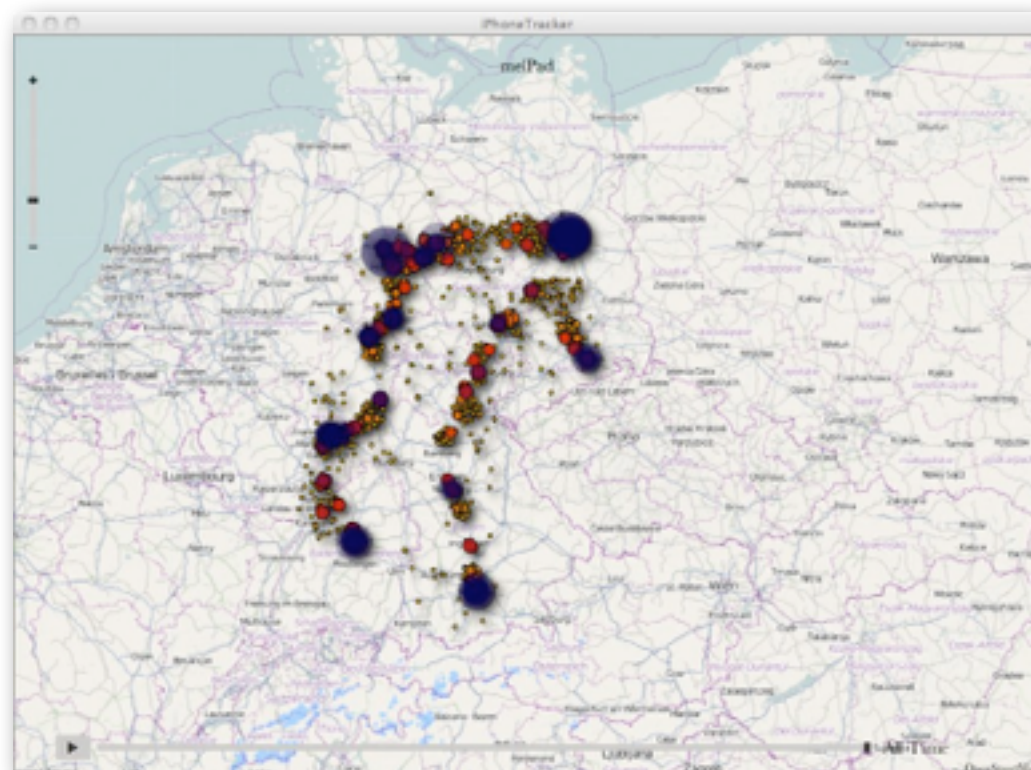
Nicht seine Inanspruchnahme sollte daher der Rechtfertigung bedürfen, sondern seine Einschränkung.

Aber: Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist keine Pflicht





Facebook-Tracking



Mobilfunktracking

Datenschutz vs. technische Entwicklung

1. Forderung: Erforderlichkeit (fair use)

Suchmaschine sucht auch nicht erforderliche Daten

Erforderlichkeit von Verbindungsdaten?

Erforderlichkeit von Videoüberwachung?

2. Forderung: ›Treu und Glauben‹ – keine geheime Erfassung

Auf Websites praktisch nicht kontrollierbar

User-Tracking ist ein gewinnbringendes Geschäftsmodell

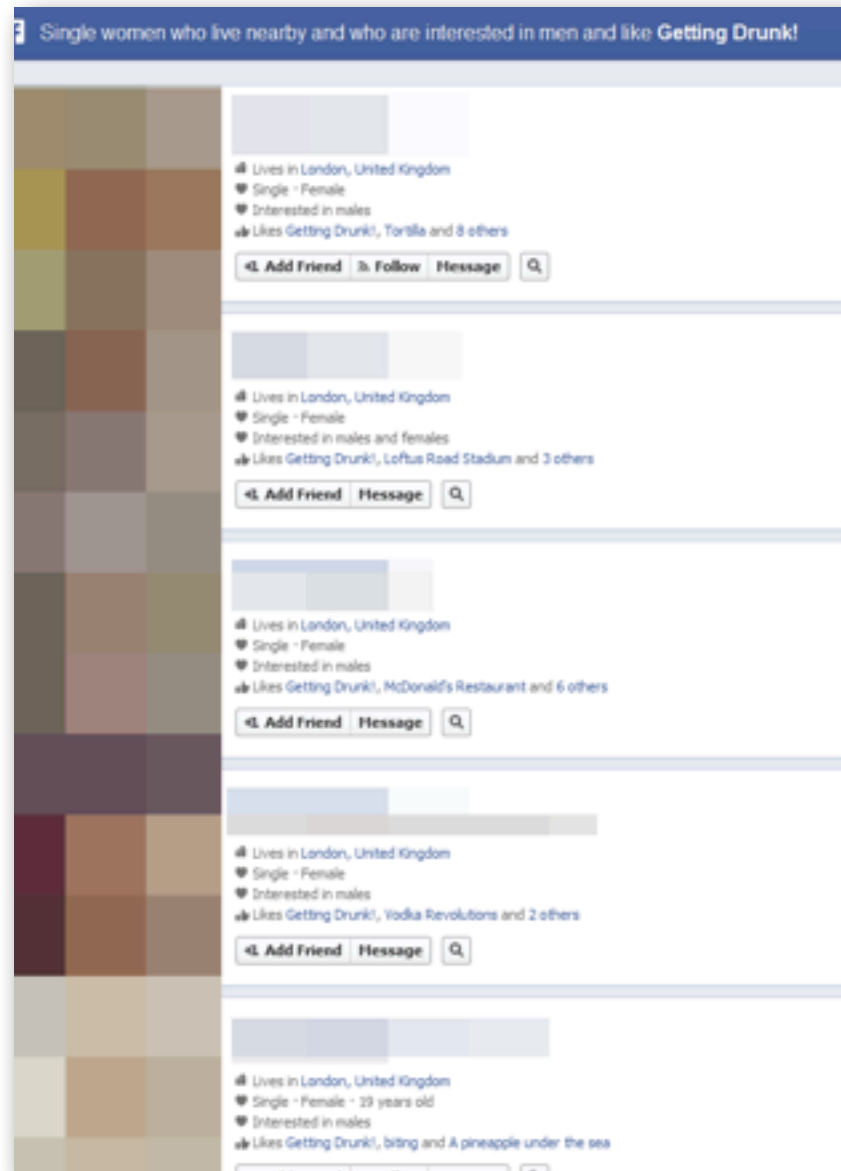
3. Forderung: Qualität (Korrektheit und Aktualität der Einträge)

Im Netz kaum realisierbar

4. Forderung: Zweckbestimmung

Suchmaschinen suchen keineswegs zweckbestimmte Daten, um neue Zwecke zu erreichen

Datenschutz vs. technische Entwicklung



Facebook Social Graph

5. Forderung: Einsicht der Betroffenen (EU-Richtlinie, BDSG)

Im Netz schon Problem der Benachrichtigung
Erfordert Data Mining, um Auskunft über eventuelle missbräuchliche Nutzung zu sehen

6. Forderung: Nichtdiskriminierung (von Gesundheit, Rasse, sexueller Orientierung, gewerkschaftlicher Mitgliedschaft)

Im Netz nicht kontrollierbar

7. Forderung: Benachrichtigung und Korrektur

Erfordert Data Mining, um Auskunft über eventuelle missbräuchliche Nutzung zu sehen
Korrektur von DNS-Daten (Genanalyse für Arbeitgeber)
Biometrische Daten
Scoring-Algorithmen sind Geschäftsgeheimnis
Schlussfolgerungen aus Datenkombinationen mittels Datamining fallen nicht unter das BDSG

8. Forderung: Einwilligung der Betroffenen

UMTS Lokation durch Triangulation als „Dienst“
Dienstleistungen und Vergünstigungen bei freiwilliger Datenpromiskuität
Erpressbarkeit durch AGB-Änderungen

9. Forderung: Kontrolle der Einhaltung des BDSG

Verstöße werden kaum geahndet
Whistleblower sind staatlich nicht geschützt

Datenschutz vs. technische Entwicklung



Wieviel Platz würden die Aktenschränke der Stasi und der NSA verbrauchen - wenn die NSA ihre 5 Zettabytes ausdrucken würde?

«Kurzum, die Prämisse der Datenschutzgesetze ist auf den Kopf gestellt: Nicht die Zentralisierung, sondern die Dezentralisierung beherrscht das Feld.»



Der Hessische Datenschutzbeauftragte Spiros Simitis am 3. September 1984 auf einem Symposium der Hessischen Landesregierung zum Thema Informationsgesellschaft oder Überwachungsstaat.

›Ich habe nichts zu verbergen‹



Private traits and attributes are predictable from digital records of human behavior

<http://www.pnas.org/content/early/2013/03/06/1218772110>

Sie haben einen Schnellkredit über 5.000 € bei ihrer Bank und sind vor zwei Jahren in Verzug geraten. Derzeit ist alles geklärt. Geht das ihren künftigen Vermieter etwas an?

Sie haben sich im Internet für Kurreisen wegen Rückenproblemen umgesehen – sollte ihr künftiger Arbeitgeber davon erfahren?

Sie haben im Apotheken-Versandhandel Anabolica bestellt. Sind das Infos, die für ihre Krankenversicherung bestimmt sind?

Sie haben bei Google Informationen zum Thema Online-Mobbing gesucht. Sollte das auf Ihrem Facebook-Profil stehen?

Sie haben die ›ver.di publik‹ abonniert. Muss ihr Arbeitgeber das wissen?

Sie sind in den vergangenen zwei Jahren zweimal in die Vereinigten Arabischen Emirate geflogen und essen kein Schweinefleisch – kann das Ärger bei der nächsten USA-Reise geben?

All dies sind fiktive Beispiele – sind es auch fiktive Probleme?

Staatspflicht

1. Das massenhafte Abhören von Kommunikationen und Verbindungsdaten ist ähnlich einzustufen wie die flächendeckende, vorsorgliche und anlasslose Vorratsdatenspeicherung. Deren Unvereinbarkeit mit den Persönlichkeitsrechten und dem Grundgesetz haben verschiedene Gerichte – u.a. das Bundesverfassungsgericht und der Europäische Gerichtshof – wiederholt bestätigt.
2. Die Grundrechtseinschränkung ist auch dann verfassungswidrig, wenn sie durch Ausländer, aber auf deutschem Boden mit Billigung und Duldung der deutschen Behörden erfolgt.
3. Es ist die Pflicht der Bundesregierung, alles in ihrer Macht Stehende zu unternehmen, um ihre Bürger vor der massenhaften Verletzung ihrer Grundrechte zu schützen. Sie hat eine grundrechtswahrende Informationsinfrastruktur und gesetzliche Regelungen zu schaffen, um die Grundrechte der Bürger zu wahren.

Hans-Jürgen Papier und Wolfgang Hoffmann-Riem (ehem. Verfassungsrichter), 22.05.2014

Fazit

Es besteht noch Hoffnung, dass sich der Rechtsstaat in diesen Fragen irgendwann wieder seiner Wurzeln besinnt. Das aber bedarf auch Bürgerinnen und Bürger, denen ihre digitalen Grundrechte am Herzen liegen. Die Schule kann und sollte ein Ort sein, in denen diese Rechte vermittelt, eingeordnet und diskutiert werden, wo das notwendige Selbstbewusstsein gestärkt wird, das für ein Leben in der Informationsgesellschaft erforderlich ist.